Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 26.

(Nr. 11907.) Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) im Bereiche der Wasserbauverwaltung. Vom 28. April 1920.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Verwaltung und zur Unterstützung der Verwaltung in der Erfüllung der Betriebszwecke werden im Bereiche der Wasserbauverwaltung Betriebsräte (§§ 6 u. f.), Bezirksbetriebsräte (§§ 59 u. f.) und ein Hauptbetriebsrat (§§ 67 u. f.) gebildet.

Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für das Schiffspersonal des staatlichen Schleppmonopolbetriebs bleibt bis zum Erlaß des im § 5 des Gesetzes vorgesehenen Sondergesetzes vorbehalten.

§ 2.

Arbeiter im Sinne des Gesetzes sind die im Lohnverhältnisse gegen Entgelt und die als Lehrlinge bei der Wasserbauverwaltung beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten.

Angestellte im Sinne des Gesetzes sind folgende Bedienstete der Wasserbauverwaltung:

1. Angestellte in leitender Stellung;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Büroangestellte (auch die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten) sowie die in einer geregelten Ausbildung zu einer dieser Beschäftigungen befindlichen Lehrlinge;

3. aus den Besatzungen der im Verwaltungs- und Baubetriebe der Wasserbauverwaltung benutzten Fahrzeuge: Hilfsschiffsführer und Hilfskapitäne von Dampfschiffen, obere oder erste Hilfsmaschinisten und andere in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung befindliche Angestellte ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung.

Nicht als Arbeitnehmer gelten die Beamten und Beamtenanwärter der Wasserbauverwaltung.

§ 3.

Als Betrieb im Sinne des Gesetzes gilt jede einzelne Dienststelle und Behörde, mithin:

a) die Zentral- sowie die Provinzial- und Lokalbehörde für die bei ihnen unmittelbar beschäftigten Arbeiter und Angestellten;
b) die Wasserbauwarte, Strommeister und Dünenaufseher für die von ihnen beschäftigten Arbeiter;
c) die Bauhöfe und Werkstätten für die Arbeiter und Angestellten derselben;
d) die Leuchtfeuer.

Arbeiter und Angestellte der See- und Binnenschiffahrt gehören zu den Arbeitnehmern des Stationsorts. Werden an letzteren für verschiedene Betriebe besondere Betriebsräte gebildet, so bestimmt die Verwaltung im Benehmen mit den Arbeitnehmern den Betrieb, welchem sie zugehören. Für die vorbezeichneten Arbeitnehmer können auch durch die Provinzialbehörde besondere Betriebsräte eingerichtet werden.

§ 4.

Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers üben aus:

die Leiter der einzelnen Dienststellen und örtlichen Behörden, die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin, die Kanalbaudirektion Essen, die Oberpräsidenten (Strombau-, Kanalverwaltung, Wasserstraßendirektion) sowie der Minister nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Als Bevollmächtigter kann jeder Beamte der Wasserbauverwaltung bestellt werden.

§ 5.

Die Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

A. Der Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat).

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 6.

Bei jeder Dienststelle und Behörde, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt, wird ein Betriebsrat gebildet.

§ 7.

Bei jeder Dienststelle und Behörde, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigte (§ 18) Arbeitnehmer beschäftigt, von denen mindestens drei nach den §§ 18, 19 wählbar sind, wird ein Betriebsobmann gewählt. Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

§ 8.

Dienststellen, bei denen nach den §§ 6 und 7 weder ein Betriebsrat noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, werden der nach den gegebenen Verkehrsmöglichkeiten am günstigsten gelegenen Dienststelle, die demselben Amt untersteht, zugeteilt.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen sich keine örtliche Behörde der Wasserbauverwaltung befindet, können die bei der Provinzialbehörde beschäftigten Arbeitnehmer der Wasserbauverwaltung, falls nicht wenigstens die Voraussetzungen für die Wahl eines Obmanns vorliegen, mit den der allgemeinen Verwaltung angehörigen Arbeitnehmern zur Bildung einer Betriebsvertretung vereinigt werden.

§ 9.

Die Bildung von gemeinsamen oder Gesamtbetriebsräten für mehrere Dienststellen ist unzulässig.

§ 10.

Zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten des Betriebs der Verwaltung gegenüber sind in allen Betrieben, in deren Betriebsräten Arbeiter und Angestellte vertreten sind, Arbeiterräte und Angestelltenräte zu errichten.

§ 11.

In Betrieben, in denen zwei Betriebsobleute gewählt sind, vertritt jeder von diesen die besonderen Interessen seiner Gruppe.

In Betrieben, in denen nur ein Betriebsobmann gewählt ist, vertritt dieser neben den gemeinsamen auch die besonderen Interessen jeder einzelnen Gruppe.

§ 12.

Der Betriebsrat besteht:

in Betrieben	mit	20	bis	49	Arbeitnehmern	aus	3	Mitgliedern
»	»	50	»	99	»	»	5	»
»	»	100	»	199	»	»	6	»
»	»	200	»	399	»	»	7	»
»	»	400	»	599	»	»	8	»
»	»	600	»	799	»	»	9	»
»	»	800	»	999	»	»	10	»
»	»	1 000	»	1 499	»	»	11	»
»	»	1 500	»	1 999	»	»	12	» .

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eins in Betrieben mit

2 000 bis 5 999 Arbeitnehmern für je weitere 500,
6 000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1 000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats. Sind dies nur ein oder zwei Mitglieder, so haben auch sie die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats oder eines Angestelltenrats. Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so groß, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Zugrundelegung der Berechnung nach Abs. 1 bis 3 mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu.

Hat ein Betrieb, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Abs. 1 bis 3 erforderte Zahl der Betriebsratsmitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, hat er weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so sind Betriebsobleute zu wählen.

§ 13.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe, entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Anberaumung der Wahl, im Betriebsrat vertreten sein.

Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens:

bei	50	bis	299	Gruppenangehörigen	2	Mitglieder,
»	300	»	599	»	3	»
»	600	»	999	»	4	»
»	1 000	»	2 999	»	5	» .

Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundsätzen des Wahlverfahrens (§ 23).

Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebs darstellen.

§ 14.

Die Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen kann abweichend von den Bestimmungen des § 13 geordnet werden, wenn die Mehrheit beider Gruppen es in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt.

Zählt eine Gruppe weniger wählbare Personen als die nach § 13 erforderte Zahl, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen.

§ 15.

Die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergänzungsmitglieder (§ 12 Abs. 4), welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder und

Ergänzungsmitglieder (§ 12 Abs. 4), welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebs, sämtlich in einer Wahl aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 21).

Steigt die Zahl der Arbeitnehmer vorübergehend auf mehr als das Doppelte, aber mindestens um fünfzehn, darunter drei Wahlberechtigte, so wählt der nur vorübergehend beschäftigte Teil der Arbeitnehmer in geheimer Wahl einen Vertreter, welcher der etwa bestehenden Betriebsvertretung beitritt. Ist keine Betriebsvertretung vorhanden, so hat er die Stellung eines Betriebsobmanns.

Übersteigt die Zahl der vorübergehend Beschäftigten hundert, so kann auf Mehrheitsbeschluß sämtlicher wahlberechtigten Arbeitnehmer ein Betriebsrat neu errichtet werden.

§ 16.

Der Betriebsobmann (§ 7) wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17.

Die Wahlzeit des Betriebsrats und des Betriebsobmanns beginnt am 1. Juli jedes Jahres und endet mit dem 30. Juni des nächsten Jahres. Die Wahlzeit der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Betriebsvertretungen endet mit dem 30. Juni 1921.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats noch bis zu dem gemäß § 30 erfolgten Zusammentritt des neugewählten Betriebsrats im Amte.

§ 18.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Tage der Wahl mindestens sechs Monate der Dienststelle, für die die Betriebsvertretung errichtet wird, angehören sowie mindestens drei Jahre im Dienste der Wasserbauverwaltung stehen.

Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind wählbar auch Arbeitnehmer, die noch nicht drei Jahre im Dienste der Wasserbauverwaltung stehen.

Kein Arbeitnehmer ist zu mehr als einer Betriebsvertretung wählbar.

§ 19.

Besteht eine Dienststelle weniger als sechs Monate oder wird die für die Bildung einer Betriebsvertretung vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern

erreicht, so sind die Arbeitnehmer wählbar, die ihr seit ihrer Begründung angehören, sofern sie während der im § 18 geforderten Zeit im Dienste der Wasserbauverwaltung stehen.

Eine Unterbrechung der Beschäftigung bei der Wasserbauverwaltung während des Krieges infolge der Einberufung oder des Eintritts in das Heer oder die Marine gilt bei der Berechnung der Fristen des § 18 nicht als Unterbrechung der Dienstzeit, sofern der Arbeitnehmer sich unverzüglich nach der Entlassung aus dem militärischen Dienste zur Wiederaufnahme bei einer Dienststelle der Wasserbauverwaltung gemeldet hat.

Bei Schwerbeschädigten im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28), die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von dem Erfordernis der dreijährigen Dienstzeit abzusehen.

§ 20.

Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der bei der Dienststelle beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 21.

Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu wählen.

Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat die im Abs. 1 dem Betriebsrat zugewiesene Aufgabe der bei der Dienststelle bestehende Arbeiterausschuß spätestens eine Woche nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Zentralblatte der Bauverwaltung zu erfüllen, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Vorsitzenden anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angestelltenausschusse vorzunehmen hat. Ist ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenausschuß.

Besteht bei einer Dienststelle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung kein Arbeiterausschuß und kein Angestelltenausschuß oder kommt er oder bei späteren Wahlen der Betriebsrat der in Abs. 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat der Leiter der Dienststelle einen aus drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen.

Der Wahlvorstand wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Bei einer Dienststelle, bei der gemäß § 7 ein Betriebsobmann zu wählen ist, tritt an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter, der unter entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 3 spätestens eine Woche vor Ablauf der Wahlperiode zu bestellen ist.

§ 22.

Die Wahl ist von dem Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten.

§ 23.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch eine vom Minister zu erlassende Wahlordnung gegeben.

§ 24.

Notwendige Versäumnis der Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstand oder als Wahlleiter darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

2. Geschäftsführung.

§ 25.

Hat der Betriebsrat zehn oder weniger Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder, so dürfen die beiden Vorsitzenden nicht der gleichen Gruppe angehören.

§ 26.

Hat der Betriebsrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Betriebsausschuß von drei Mitgliedern. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder, so dürfen die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden unter entsprechender Anwendung des § 23.

§ 27.

Der Betriebsausschuß hat die Aufgabe, durch einzelne seiner Mitglieder die laufenden Geschäfte des Betriebsrats zu erledigen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind, soweit erforderlich, von ihrer Arbeit zu befreien. Im Streitfall entscheidet die zuständige Schlichtungsstelle.

§ 28.

Der Betriebsrat ist berechtigt, die beiden Vorsitzenden jederzeit abzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen oder durch den Betriebsausschuß vornehmen zu lassen.

§ 29.

Jeder der beiden Vorsitzenden ist zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber der Verwaltung und gegenüber den Schlichtungsstellen befugt.

§ 30.

Der Wahlvorstand (§ 21) hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach §§ 25 und 26 erforderlichen Wahlen zusammenzurufen.

§ 31.

Alle Betriebsratsmitglieder und die Betriebsobleute haben die Aufgabe, für möglichste Wirtschaftlichkeit und möglichst hohe Leistungen des Betriebs einzutreten. Sie haben, soweit sie nicht durch ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Betriebsvertretung daran notwendig gehindert werden, ihrer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellte weiterhin nachzugehen und auch ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Betriebsvertretung unter Schonung der Bedürfnisse des Betriebs auszuüben.

§ 32.

Die Sitzungen des Betriebsrats finden grundsätzlich und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist die Verwaltung (§ 4) so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß sie dafür sorgen kann, daß Störungen der Arbeit durch den zeitweiligen Ausfall der Betriebsratsmitglieder vermieden werden.

Auf die Anforderungen des Betriebs muß bei der Anberaumung von Sitzungen unbedingte Rücksicht genommen werden. Einsprüchen der Verwaltung in dieser Hinsicht muß stets Rechnung getragen werden.

§ 33.

Die Sitzungen des Betriebsrats werden von dem Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung aufstellt und die Verhandlungen leitet, nach Bedarf anberaumt. Auf Verlangen der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Hat die Verwaltung die Anberaumung einer Sitzung verlangt, so ist sie zu der Sitzung einzuladen. Im übrigen ist der Betriebsrat befugt, die Verwaltung zur Teilnahme an Sitzungen einzuladen. Erscheinen Vertreter der Verwaltung, so können sie jederzeit das Wort ergreifen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde der Verwaltungsstelle, bei der der Betriebsrat besteht, ist berechtigt, zu Sitzungen, zu denen die Verwaltungsstelle eingeladen ist, Vertreter zu entsenden. Wird diese Absicht dem Vorsitzenden des Betriebsrats vorher mitgeteilt, so hat er bei der Anberaumung der Sitzungszeit darauf Rücksicht zu nehmen.

§ 34.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrate vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter beziehungsweise Angestellten zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 35.

Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen und mindestens die Hälfte von ihnen erschienen ist. Stellvertretung nach § 49 ist zulässig.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 36.

Über jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Betriebsrats zu unterzeichnen ist.

Haben die Vertreter der Verwaltung in der Sitzung eine Erklärung abgegeben, so ist ihnen die Niederschrift zur Genehmigung des auf ihre Erklärung bezüglichen Teils und zur Unterzeichnung vorzulegen.

Auf Verlangen ist der Verwaltung eine Abschrift der Niederschrift auch derjenigen Sitzungen zu übergeben, an denen sie teilzunehmen berechtigt war, aber nicht teilgenommen hat.

Erachten die Arbeiter- oder Angestelltenvertreter, welche die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer darstellen, einen in einer gemeinsamen Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten gefaßten Beschluß des Betriebsrats als eine erhebliche Verletzung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so sind sie berechtigt, ihren Standpunkt in einem besonderen Beschlusse zum Ausdruck zu bringen und diesen der Verwaltung gegenüber zu vertreten.

§ 37.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

§ 38.

Der Betriebsrat kann in einem Betriebe mit mehr als 100 Arbeitern und Angestellten an einem oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in der die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit der Verwaltung zu vereinbaren.

Bei der Einrichtung der Sprechstunde muß auf die Anforderungen des Betriebs unbedingte Rücksicht genommen werden. Einsprüchen der Verwaltung in dieser Hinsicht muß Rechnung getragen werden.

§ 39.

Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 40.

Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt die Verwaltung. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat sie die nach Umfang und Beschaffenheit der Dienststelle und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 41.

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.

§ 42.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses finden die §§ 31, 39 bis 41 entsprechende Anwendung.

§ 43.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 27, 29, 39 bis 41 entsprechende Anwendung.

3. Zuständigkeit und Berufungsverfahren.

§ 44.

Die Betriebsvertretungen vertreten die Arbeiter und Angestellten ihres Wahlbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten (§§ 75 ff., 80 ff., 93), soweit sie aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen. Angelegenheiten, die über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind, gehören zur Zuständigkeit des Bezirksbetriebsrats oder des Hauptbetriebsrats.

§ 45.

Kommt über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen der Betriebsvertretung und der Verwaltung nicht zustande, so hat diese auf Verlangen der Betriebsvertretung die Angelegenheit der zuständigen Provinzialbehörde vorzulegen.

§ 46.

Die Vorlage bei der Provinzialbehörde ist erst zulässig, wenn die streitige Angelegenheit mit dem Vorstand des Bauamts, in dessen Bezirke der Betriebsrat besteht, nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung verhandelt ist oder wenn die betreffenden Verwaltungsstellen sich trotz rechtzeitiger Einladung nicht haben vertreten lassen.

§ 47.

Will die Provinzialbehörde einem Antrag einer Betriebsvertretung nicht entsprechen, so hat sie ihn dem Bezirksbetriebsrat vorzulegen.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässig ist (Verwaltungsangelegenheit § 75 Ziffer 1 bis 4, 6, 7, 9, 10, § 80 Ziffer 6, 7), so ist, auch wenn eine Einigung zwischen Provinzialbehörde und Bezirksbetriebsrat nicht zustande kommt, die Entscheidung der Provinzialbehörde maßgebend.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig ist (Arbeiter- bzw. Angestelltenangelegenheit § 72 Ziffer 8, § 77 Ziffer 1 bis 4, 8, 9), so kann der Bezirksbetriebsrat, oder wenn dieser sich der Entscheidung der Provinzialbehörde anschließt, die Betriebsvertretung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an sie die zuständige Schlichtungsstelle anrufen. Geschieht dies, so hat die Provinzialbehörde das Recht, die Angelegenheit bis zur Entscheidung durch die Schlichtungsstelle unter gleichzeitiger Mitteilung an deren Vorsitzenden dem Minister vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Ministers ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle auszusetzen.

Der Minister kann, wenn er dem Antrag der Betriebsvertretung nicht entsprechen will, die Sache an die Provinzialbehörde zur Entscheidung durch die Schlichtungsstelle zurückgeben oder sie unverzüglich dem Hauptschlichtungsausschuß mit dem Antrag unterbreiten, die Schlichtung zu übernehmen.

Will der Minister einem Antrag oder Beschluß des bei der Zentralbehörde selbst gebildeten Betriebsrats (Arbeiter- oder Angestelltenrats) nicht entsprechen, so findet in einer Verwaltungsangelegenheit Abs. 2 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung, während in Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten der Minister die Streitsache der Schlichtungsstelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin zur Entscheidung übergeben oder den Hauptschlichtungsausschuß ersuchen kann, die Schlichtung zu übernehmen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 48.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt außer durch Ablauf der Wahlzeit durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrags oder durch Verlust der Wählbarkeit, insbesondere durch Übertritt in das Beamten- oder Beamtenanwärterverhältnis.

Auf Antrag der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten kann der zuständige Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, die bei der zuständigen Provinzialbehörde bestehende Schlichtungsstelle das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 49.

Erlischt die Mitgliedschaft eines Arbeiters oder Angestellten im Betriebsrat oder ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, als Mitglied des Betriebsrats tätig zu sein, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein.

Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

§ 50.

Auf Antrag der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, die bei der zuständigen Provinzialbehörde bestehende Schlichtungsstelle die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 51.

Sobald die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 12) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten. Die Neuwahl findet für den Rest der Wahlzeit des bisherigen Betriebsrats statt.

Das gleiche gilt im Falle der Auflösung eines Betriebsrats (§ 50) sowie beim Rücktritt des gesamten Betriebsrats. Ein Eintreten von Ersatzmitgliedern (§ 49) findet in den Fällen dieses Absatzes nicht statt.

§ 52.

Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats so lange im Amte, bis der neue gebildet ist (§ 30).

§ 53.

Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 48 bis 50 entsprechende Anwendung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat oder Angestelltenrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat zur Folge. Sinkt die Zahl der Ergänzungsmitglieder und der Ersatzmitglieder für sie unter die vorschriftsmäßige Zahl (§ 12 Abs. 4), so findet dennoch keine Neuwahl statt.

Ist der Arbeiterrat oder Angestelltenrat aufgelöst oder zurückgetreten, so findet eine Neuwahl der gleichzeitig dem Betriebsrat angehörigen Mitglieder und der Ergänzungsmitglieder in der bisherigen Anzahl für den Rest der Wahlzeit des Betriebsrats statt. § 52 findet entsprechende Anwendung.

§ 54.

Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden die §§ 48 und 49 entsprechende Anwendung.

5. Betriebsversammlung.

§ 55.

Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebs, für den die Betriebsvertretung gebildet ist.

Kann nach der Natur oder Größe dieses Betriebs eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen.

§ 32 letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.

§ 56.

Der Vorsitzende des Betriebsrats oder der Betriebsobmann ist berechtigt und auf Verlangen der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Von Versammlungen, die auf Verlangen der Verwaltung stattfinden, ist diese zu benachrichtigen. Sie hat das Recht, sich in diesen Versammlungen vertreten zu lassen und sich an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt. Soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung der Verwaltung erforderlich.

§ 57.

An den Betriebsversammlungen kann auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 58.

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu dem Geschäftskreise des Betriebsrats gehören.

B. Bezirksbetriebsrat.

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 59.

Für jeden Bezirk einer Provinzialbehörde (§ 4), in deren Bereich sich ein oder mehrere örtliche Betriebsvertretungen der Wasserbauverwaltung befinden, wird ein Bezirksbetriebsrat gebildet.

Auf Anordnung des Ministers können für den Bezirk einer Provinzialbehörde mehrere Bezirksbetriebsräte unter örtlicher Abgrenzung ihrer Bezirke gebildet werden.

§ 60.

Der Bezirksbetriebsrat besteht in Bezirken mit 500 oder weniger Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere volle 200 Arbeitnehmer um je ein weiteres Mitglied.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 12.

Unter den Mitgliedern des Bezirksbetriebsrats muß sich mindestens ein Angestellter befinden.

§ 61.

Die Mitglieder des Bezirksbetriebsrats werden von den Arbeitnehmern des Regierungs- usw. Bezirkes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahlen werden die Arbeitnehmer des Regierungs- usw. Bezirkes zu einem Wahlkörper zusammengefaßt. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl der Mitglieder zu den einzelnen Betriebsräten statt. Die Leitung der Wahl liegt in der Hand eines vom Bezirksbetriebsrate gewählten Wahlvorstandes. Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt in der Hand eines von dem Leiter der Provinzialbehörde zu berufenden Wahlvorstandes, der aus je einem Vertreter der bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer besteht.

Das gleiche gilt, wenn bei späteren Wahlen der Bezirksbetriebsrat der im § 12 Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 62.

Die Wahlzeit des Bezirksbetriebsrats beträgt ein Jahr. Die Vorschriften der §§ 17 bis 24, 27 bis 29 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß stets ein Betriebsausschuß aus drei Mitgliedern zu wählen ist.

§ 63.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Bezirksbetriebsrats spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach den §§ 25 und 26 erforderlichen Wahlen zusammenzurufen. Die Namen der Gewählten werden durch Anschlag bekannt gemacht.

2. Zuständigkeit.

§ 64.

Der Bezirksbetriebsrat vertritt die Arbeiter und Angestellten des Bezirkes in den zur Zuständigkeit der Betriebsräte gehörigen Angelegenheiten (§§ 72 ff., 80 ff.), soweit sie über den örtlichen Bereich eines Betriebsrats hinaus von Bedeutung sind. Angelegenheiten, die über den Bereich des Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind, gehören zur Zuständigkeit des Hauptbetriebsrats.

Der Bezirksbetriebsrat ist ferner zuständig zur Beratung derjenigen Angelegenheiten, die ihm auf Verlangen eines Betriebsrats von der Provinzialbehörde vorgelegt werden.

3. Geschäftsführung.

§ 65.

Die Sitzungen des Bezirksbetriebsrats sind nicht öffentlich.

Die Vorschriften der §§ 31, 33 bis 37, 39 bis 41 finden auf die Geschäftsführung des Bezirksbetriebsrats, §§ 48 bis 52 auf das Erlöschen der Mitglied-

schaft in ihm entsprechende Anwendung. Zur Entscheidung der nach dem § 48 Abs. 2 und § 50 zulässigen Anträge ist jedoch bis zur Bestimmung eines Bezirkswirtschaftsrats der Hauptschlichtungsausschuß zuständig.

§ 66.

Kommt über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Bezirksbetriebsrat und der Provinzialbehörde nicht zustande, so ist letztere, wenn es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt (§ 47 Abs. 2), verpflichtet, die Sache unverzüglich dem Minister zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Ministers ist endgültig.

Handelt es sich um eine Arbeiter- bzw. Angestelltenangelegenheit (§ 47 Abs. 3), so ist der Bezirksbetriebsrat berechtigt, binnen einer Woche nach Beendigung der gemäß § 46 zu führenden Verhandlungen mit der Provinzialbehörde die bei dieser bestehende Schlichtungsstelle anzurufen. Geschieht dies, so hat die Provinzialbehörde das Recht, bis zur Entscheidung durch die Schlichtungsstelle die Angelegenheit, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorsitzenden, dem Minister vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Ministers ist das Verfahren vor der Schlichtungsstelle auszusetzen. Der Minister kann, wenn er dem Antrag des Bezirksbetriebsrats nicht entsprechen will, die Sache an die Provinzialbehörde zur Entscheidung durch die Schlichtungsstelle zurückgeben oder sie dem Hauptbetriebsrate zur Beratung überweisen. Schließt dieser sich der Ansicht des Ministers an, so ist damit die endgültige Entscheidung gegeben. Andernfalls kann sowohl der Minister wie der Hauptbetriebsrat die Sache dem Hauptschlichtungsausschuß mit dem Antrag unterbreiten, die Schlichtung zu übernehmen.

C. Hauptbetriebsrat.

§ 67.

Als Vertretung der gesamten Arbeitnehmerschaft wird ein Hauptbetriebsrat gebildet.

§ 68.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus 12 Mitgliedern.

Für die Wahl des Hauptbetriebsrats werden alle Arbeitnehmer der Wasserbauverwaltung zu einem Wahlkörper zusammengefaßt. Sie wählen die Mitglieder des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Mitglieder des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgang mit der Wahl der Mitglieder zu den einzelnen Betriebsvertretungen statt. Die Leitung der Wahl liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrate gewählten dreigliedrigen Wahlvorstandes. Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt in der Hand eines vom Minister zu berufenden Wahlvorstandes, der aus je einem Vertreter der bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer besteht.

Das gleiche gilt, wenn bei späteren Wahlen der Hauptbetriebsrat der im § 21 Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 69.

Die Wahlzeit des Hauptbetriebsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 15. Juli jedes Jahres und endet am 14. Juli des nächsten Jahres. Die Wahlzeit des ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Hauptbetriebsrats endet mit dem 14. Juli 1921.

Die Vorschriften der §§ 17 Abs. 2, 18, 20, 22 bis 24, 27 bis 29, 62 und 51 finden entsprechende Anwendung.

§ 70.

Der Hauptbetriebsrat vertritt die Arbeiter der Wasserbauverwaltung in den zur Zuständigkeit der Betriebsräte gehörigen Angelegenheiten (§§ 73 ff., 80 ff.), soweit sie über den örtlichen Bereich eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind.

Der Hauptbetriebsrat ist ferner zuständig zur Beratung von Anträgen der Bezirksbetriebsräte, die ihm durch den Minister vorgelegt werden (§ 66).

§ 71.

Auf die Geschäftsführung des Hauptbetriebsrats finden die Vorschriften des § 65 entsprechende Anwendung.

§ 72.

Kommt eine Einigung zwischen der Verwaltung und dem Hauptbetriebsrat über eine Verwaltungsangelegenheit (§ 47 Abs. 2) nicht zustande, so ist die Entscheidung der Verwaltung maßgebend.

Kommt eine Einigung über eine Arbeiterangelegenheit (§ 47 Abs. 3) nicht zustande, so ist sowohl die Verwaltung wie der Hauptbetriebsrat berechtigt, binnen zwei Wochen nach Beendigung der Verhandlungen die Entscheidung des Hauptschlichtungsausschusses anzurufen.

III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen.

A. Betriebsräte.

§ 73.

Der Betriebsrat hat die Pflicht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an der Erfüllung der der Wasserbauverwaltung im Interesse der Volksgesamtheit obliegenden Aufgaben mitzuarbeiten.

§ 74.

Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

§ 75.

Der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. die Verwaltung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Gesamtleistungen zu sorgen (vgl. jedoch § 76);
2. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten (vgl. jedoch § 76);
3. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und der Verwaltung zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer einzutreten;
4. Beschwerden der Arbeiter- und Angestelltenräte entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit der Verwaltung hinzuwirken;
5. dafür zu sorgen, daß Streitfälle auf dem in den §§ 45 bis 47, 66, 72 vorgeschriebenen Wege verhandelt werden, und gegebenenfalls die zuständige Schlichtungsstelle anzurufen;
6. darüber zu wachen, daß die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
7. den Betrieb gemeinsam mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer vor Erschütterungen zu bewahren und insbesondere dafür einzutreten, daß die im Interesse des Betriebs gestellten Anforderungen und Weisungen der Verwaltung unbedingt beachtet werden;
8. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 78 mit der Verwaltung zu vereinbaren;
9. auf die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die zuständigen Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
10. an der Verwaltung von Pensionskassen sowie sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, bei letzteren jedoch nur, soweit nicht für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen.

Den Betriebsräten sind auf Verlangen die erforderlichen Mitteilungen zur Beurteilung der Arbeitsleistungen des Betriebs, an dem der Betriebsrat besteht,

zu machen, soweit sie dem Leiter dieser Betriebsstellen zugänglich sind, sowie die Lohnbücher und die sonstigen zur Überwachung der Durchführung der bestehenden Tarifverträge erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 76.

Die Ausführung der gemeinsam mit der Verwaltung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Verwaltung. Ein Eingriff in die Verwaltung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

§ 77.

Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist die Verwaltung verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 78.

Sollen gemäß § 75 Ziffer 8 gemeinsame Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat die Verwaltung den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile eine Schlichtungsstelle anrufen, die eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Entsprechend ist bei Änderungen der Dienstvorschriften zu verfahren.

§ 79.

Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die von der Verwaltung oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.

B. Arbeiterräte und Angestelltenräte.

§ 80.

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch

   bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze,

   bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden,

   bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit,

   bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und

   bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe;

3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 82 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
4. Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
5. in Streitfällen die Schlichtungsstelle oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen, wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnt;
6. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren seiner Gruppe im Betriebe zu achten, die sonstigen hierfür in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
7. bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitnehmern tunlichst Sorge zu tragen;
8. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 83 bis 85 mit der Verwaltung Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;
9. nach Maßgabe der §§ 86 bis 92 bei Entlassungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirken.

§ 81.

Auf den Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 74 und 76 entsprechende Anwendung.

§ 82.

Sollen gemäß § 80 Ziffer 3 Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer vereinbart werden, so findet § 78 entsprechende Anwendung.

Die im § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch die Verwaltung gemeinsam mit dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet die Schlichtungsstelle.

§ 83.

Die gemäß § 80 Ziffer 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers die Verwaltung allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

§ 84.

Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen fünf Tagen nach Kenntnis von dem Verstoße, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, Einspruch erheben.

Die Gründe für den Einspruch und die Beweisunterlagen sind vom Arbeiterrat oder Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit der Verwaltung vorzubringen.

Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen die zuständige Schlichtungsstelle oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung der Schlichtungsstelle oder der Schiedsstelle hat keine aufschiebende oder auflösende Wirkung.

§ 85.

Über den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Vor der Entscheidung ist der Eingestellte tunlichst zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen der Verwaltung und dem beteiligten Arbeitnehmer.

§ 86.

Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens der Verwaltung binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 87.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebs erforderlich werden.

§ 88.

Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit der Verwaltung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen die Schlichtungsstelle anrufen.

Im Falle des § 86 Abs. 2 hat die Schlichtungsstelle das Verfahren auszusetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen

Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrags auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur fristlosen Entlassung verneint ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung der Schlichtungsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 89.

Über den Einspruch (§ 86) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß die Verwaltung die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihr eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verwaltung angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung schafft Recht zwischen der Verwaltung und dem beteiligten Arbeitnehmer.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat die Verwaltung dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

§ 90.

Die Verwaltung ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Die Verwaltung kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 91.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 89 Abs. 3 vorgesehenen Erklärung der Verwaltung, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung, der Verwaltung mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem

Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren. § 90 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 92.

Wird in den Fällen der §§ 83 bis 91 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

C. Betriebsobmann.

§ 93.

Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 75, § 80 Ziffer 1 bis 7 und § 79 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) zustehen.

Die §§ 74 und 76 finden entsprechende Anwendung.

IV. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 94.

Der Bezirkswirtschaftsrat, bis zu seiner Einrichtung der Bezirksausschuß am Sitze der Provinzialbehörde, entscheidet bei Streitigkeiten über:

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes;
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
3. Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretung und der Betriebsversammlung;
4. die Notwendigkeit der Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen;
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den im Betriebsrätegesetz und in dieser Verordnung vorgeschriebenen Wahlen ergeben.

V. Schutzbestimmungen.

§ 95.

Der Verwaltung und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen und in der Übernahme und Ausübung der Pflichten eines Mitglieds der gesetzlichen Betriebsvertretungen zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 96.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung an eine andere Dienststelle bedarf die Verwaltung der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stillegung der Betriebsstelle erfolgt sind, der das Mitglied der Betriebsvertretung angehört;
3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Abs. 2 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 statthaft.

Wird eine fristlose Kündigung (Abs. 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges Urteil oder durch Entscheidung der Schlichtungsstelle für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als von der Verwaltung zurückgenommen. § 91 findet entsprechende Anwendung.

§ 97.

Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie versagt, so ist die Verwaltung berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen, die durch ihren Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen kann. Sie darf die Zustimmung nicht ersetzen, wenn sie feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im § 95 auferlegten Verpflichtungen anzusehen ist. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ist die Verwaltung verpflichtet, den Arbeiter weiter zu beschäftigen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 98.

Die Betriebsräte können in gemeinsamen Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis sowohl der Betriebsräte wie der bei der Verwaltung bestehenden Vertretungen der Beamten und Beamtenanwärter fallen, mit diesen zu gemeinsamer Beratung zusammentreten. Wenn eine Beschlußfassung erforderlich ist, muß getrennt abgestimmt und eine Mehrheit innerhalb jeder der beiden Vertretungen festgestellt werden.

Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Vorsitzende des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Vorsitzende gemeinsam.

§ 99.

Soweit in anderen gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften oder in Tarifverträgen Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in den im § 3 dieser Verordnung genannten Betrieben die Betriebsräte bzw. die Arbeiterräte und Angestelltenräte.

§ 100.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichteten Arbeiterräte und Arbeiterausschüsse auf zu bestehen.

Berlin, den 28. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 11908.) Verordnung über das Schlichtungswesen im Bereiche der Wasserbauverwaltung. Vom 28. April 1920.

§ 1.

Auf Grund des § 104 Ziffer II des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 werden im Bereiche der Preußischen Wasserbauverwaltung folgende Sonderschlichtungsausschüsse errichtet:

ein Hauptschlichtungsausschuß beim Ministerium;

je eine Schlichtungsstelle bei denjenigen Provinzialbehörden der Wasserbauverwaltung, bei denen ein Bezirksbetriebsrat gebildet ist. (§ 59 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 im Bereiche der Wasserbauverwaltung.)

Falls für den Bezirk einer Provinzialbehörde mehrere Bezirksbetriebsräte gebildet werden (§ 59 Abs. 2 ebenda), so wird für den Bezirk jeder dieser Bezirksbetriebsräte je eine Schlichtungsstelle errichtet.

§ 2.

Der Hauptschlichtungsausschuß tagt in der Besetzung mit einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern, und zwar je drei Vertretern der Verwaltung und der Arbeitnehmerschaft.

Der unparteiische Vorsitzende sowie ein Vertreter für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden werden auf Anfordern des Ministers von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Berlin aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts auf ein Jahr bestellt.

Die drei Vertreter der Verwaltung sowie drei Ersatzmänner für die Fälle der Behinderung der ordentlichen Vertreter werden von dem Minister aus der Zahl der Beamten des Ministeriums auf ein Jahr bestellt.

Die drei Vertreter der Arbeitnehmerschaft gehen aus Wahlen hervor, die nach den Vorschriften des § 3 durch den Hauptbetriebsrat vorgenommen werden. Zwei der Beisitzer müssen Arbeiter, einer muß Angestellter sein.

§ 3.

Der Hauptbetriebsrat wählt 14 Arbeiter und 7 Angestellte auf ein Jahr aus der Zahl der Arbeitnehmer der Wasserbauverwaltung in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind nur solche Arbeitnehmer, die mindestens 30 Jahre alt sind und mindestens drei Jahre im Dienste der Wasserbauverwaltung stehen und weder Mitglieder noch Stellvertreter von Mitgliedern einer Betriebsvertretung sind.

Zu jeder Sitzung des Hauptschlichtungsausschusses werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 zwei Arbeiter und ein Angestellter nach der aus der Wahlberechnung jeder Gruppe sich ergebenden Reihenfolge herangezogen. Ist ein Vertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt der nach obiger Wahlordnung nächstfolgende an seine Stelle.

§ 4.

Die Schlichtungsstellen tagen in der Besetzung mit einem unparteiischen Vorsitzenden und vier Beisitzern, und zwar je zwei Vertretern der Verwaltung und der Arbeitnehmerschaft des Bezirkes der Provinzialbehörden, die gemäß den Vorschriften der §§ 5 bis 7 bestimmt werden.

§ 5.

Der unparteiische Vorsitzende sowie ein Vertreter für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden werden auf Anfordern des Leiters der Provinzialbehörde von dem für den Sitz der Provinzialbehörde zuständigen Landgerichtspräsidenten aus den Mitgliedern des Landgerichts auf ein Jahr bestellt.

§ 6.

Die beiden Vertreter der Verwaltung sowie vier Ersatzmänner für die Fälle der Behinderung der ordentlichen Vertreter werden von dem Leiter der Provinzialbehörde aus der Zahl der Beamten der Wasserbauverwaltung auf ein Jahr bestellt.

§ 7.

Der Bezirksbetriebsrat wählt in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus der Zahl der durch ihn vertretenen Arbeitnehmer neun Vertreter aus den Arbeitern und ebenso viele aus den Angestellten. Wählbar sind nur solche Arbeitnehmer, die mindestens 30 Jahre alt sind, seit mindestens drei Jahren im Dienste der Wasserbauverwaltung stehen und weder Mitglieder noch Stellvertreter von Mitgliedern einer Betriebsvertretung sind.

Zu den Sitzungen der Schlichtungsstelle werden die Vertreter der im Abs. 1 genannten Gruppen nach der aus der Wahlberechnung jeder Gruppe sich ergebenden Reihenfolge gemäß den Vorschriften des § 8 herangezogen. Ist ein Vertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt der nach obiger Wahlberechnung nächstfolgende an seine Stelle. Der Verhinderte wird erst wieder herangezogen, wenn die Reihe das nächste Mal an ihn kommt.

§ 8.

Verhandelt die Schlichtungsstelle über eine Streitigkeit, die lediglich Arbeiter betrifft, so werden zwei Vertreter von der Liste der Arbeiter als Beisitzer herangezogen.

Verhandeln die Schlichtungsstellen über eine Streitigkeit, die lediglich Angestellte betrifft, so werden zwei Vertreter der Angestellten als Beisitzer herangezogen.

Verhandeln die Schlichtungsstellen über eine Streitigkeit, die sowohl Arbeiter wie Angestellte betrifft, so wird je ein Vertreter aus den beiden Gruppen der Arbeitnehmer als Beisitzer herangezogen.

§ 9.

Der Hauptschlichtungsausschuß und die Schlichtungsstellen sind zuständig zur Verhandlung von Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ergeben und bei denen nach dem Tarifvertrag oder nach der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 im Bereiche der Wasserbauverwaltung die Anrufung des Hauptschlichtungsausschusses oder einer Schlichtungsstelle zulässig ist.

§ 10.

Das Recht, die Schlichtungsstelle oder den Hauptschlichtungsausschuß anzurufen, haben die Verwaltung, die Betriebsvertretungen und der Arbeitnehmer, sofern die Voraussetzungen nach den Vorschriften der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der Wasserbauverwaltung gegeben sind.

Soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind zur Anrufung der Schlichtungsstellen auch die wirtschaftlichen Vereinigungen der

Beteiligten selbständig befugt, im übrigen nur mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten.

§ 11.

Der Hauptschlichtungsausschuß und die Schlichtungsstellen haben die Aufgabe, durch Vermittlungsvorschläge ein Einvernehmen über die streitige Angelegenheit herbeizuführen. Eine beide Parteien bindende Entscheidung kann die Schlichtungsstelle nur in den in der Verordnung oder gesetzlich vorgesehenen Fällen erlassen.

§ 12.

Das Verfahren vor den Schlichtungsstellen und dem Hauptschlichtungsausschusse regelt sich nach den §§ 23 ff. der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) oder den etwa an die Stelle dieser Vorschriften tretenden Bestimmungen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 Abs. 2 und 3, und 18 der genannten Verordnung finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 28. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.